

Satzung des BDSM Hannover e.V.



Einleitung

Die Abkürzung „BDSM“ steht im Englischen für „Bondage, Discipline, Domination, Submission, Sadism and Masochism“. Dazu gehört nach allgemeinem Verständnis auch der Fetischismus. BDSM bedeutet, dass sich erwachsene Personen in gegenseitigem Einverständnis, mit Respekt und Achtung voreinander begegnen. Der Verein positioniert sich in seiner Arbeit ausdrücklich gegen jegliche Form von physischer und psychischer Gewalt.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BDSM Hannover e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR7793 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist,
 - a. die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
 - b. die Förderung der Bildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von Selbsthilfeangeboten, Peer-to-Peer-Beratung, Aufklärungsarbeit in Form von Informationsständen sowie durch das Bereitstellen von Informationsmaterial. Darüber hinaus werden Bildungsangebote durchgeführt, insbesondere in Form von moderierten Gesprächsrunden und Workshops zu Gesundheits- und Sicherheitsaspekten im BDSM.
 - a. Der Verein unterstützt Menschen bei der Klärung ihrer Sexualität und fördert das psychische und physische Wohlbefinden der betroffenen Menschen. Im Blick stehen dabei auch Personen mit Mehrfachdiskriminierungserfahrung.
 - b. Der Verein bemüht sich darum die Allgemeinheit über Lebensmodelle jenseits der Heteronormativität und von der Norm abweichende Sexualität aufzuklären, Vorurteile abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass BDSM ein Teil der vielfältigen menschlichen Sexualität ist.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
5. Der Verein wird getragen von den Aktivitäten seiner Mitglieder und bietet Hilfe durch Selbsthilfe.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedschaft

1. Es gibt Voll- und Fördermitglieder. Vollmitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, diese haben Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder können auch juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten. Eine Ablehnung durch den Vorstand wird den Vollmitgliedern mitgeteilt. Auf Antrag an die Mitgliederversammlung kann die Ablehnung diskutiert und darüber abgestimmt werden.

Bei Beantragung der Vollmitgliedschaft muss eine kurze, schriftliche Vorstellung beigefügt werden, die an alle Vollmitglieder verschickt wird. Die Aufnahme als Vollmitglied erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ist es möglich, als Fördermitglied aufgenommen zu werden. Eine Ablehnung der Vollmitgliedschaft führt nicht automatisch zur Beendigung der Fördermitgliedschaft.

Der Aufnahmeprozess findet unter Ausschluss der aufzunehmenden Mitglieder statt. Vollmitglieder haben die Möglichkeit, eine Abstimmung über die Aufnahme einzelner neuer Vollmitglieder zu beantragen. Wird eine gesonderte Abstimmung beantragt, erfolgt eine Aufnahme bei einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung über die Aufnahme neuer Vollmitglieder, für die keine gesonderte Abstimmung beantragt wurde, erfolgt gesammelt.

3. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall auf Antrag über davon abweichende Modalitäten.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Adresswechsel unaufgefordert ihre neue ladungsfähige Anschrift und ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Bei der Zahlungsart SEPA-Lastschrift ist, bei Änderungen der Bankverbindung, dem Vorstand ein neues SEPA-Lastschriftmandat zuzusenden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - b. Durch Austritt, der bis 6 Wochen vor Jahresende in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
 - c. Durch Beschluss des Vorstandes nach vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes.

§6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese sollte binnen der ersten drei Monate des Kalenderjahres durchgeführt werden. In besonders dringenden Fällen ist auch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Vollmitglieder den Vorstand dazu in Textform auffordert.
3. Der Vorstand lädt alle Mitglieder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladefrist für eine Mitgliederversammlung beträgt mindestens drei Wochen. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss auf einen anderen Termin verlegt werden, wenn mindestens die Hälfte der Vollmitglieder binnen einer Woche nach ordnungsgemäßer Einladung den Vorstand in Textform dazu auffordert. Der zweite Termin ist bindend.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt worden ist.
4. Mitglieder können schriftlich die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte einreichen. Ein bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangener Antrag muss vom Vorstand auf der Tagesordnung ergänzt werden. Die geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der nach ordnungsgemäßer Einladung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
7. Die Mitgliederversammlung wählt eine Protokollführung und eine Wahlleitung. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit des vergangenen Zeitraumes abzulegen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand. Er gilt als entlastet, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und eine Anwesenheitsliste zu führen, die vom Vorstandsvorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme jener Fälle, die an anderer Stelle abweichend festgelegt sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
10. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Aufgaben an Vollmitglieder delegieren.
11. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder online über eine Videokonferenz durchgeführt werden.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Vollmitgliedern, der*dem Vorsitzenden, der*dem Schriftführer*in und der*dem Kassenführer*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das alle Anträge und Beschlüsse enthält.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch außerhalb einer Vorstandssitzung gefasst werden. Sie sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten und als außerordentliche Beschlüsse festzuhalten.

§8 Wahl des Vorstandes

1. Wählbar ist jedes Vollmitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl dem Verein angehört.
2. Die Kandidat*innen für den Vorstand werden von einem oder mehreren Vollmitgliedern vorgeschlagen. Über jedes Vorstandsmitglied wird einzeln abgestimmt. Dieses gilt als gewählt, wenn die anwesenden Vollmitglieder es mit absoluter Mehrheit wählen. Bei Nichterreichen einer absoluten Mehrheit muss in mehreren Wahlgängen abgestimmt werden. Zu den Stichwahlen, ab dem dritten Wahlgang treten in der Regel nur noch die zwei Kandidat*innen an, die im vorherigen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit können auch mehr als zwei Spitzenkandidat*innen in die Stichwahl einziehen. Ab dem vierten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.
3. Die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist durch einen Misstrauensantrag eines Vereinsmitglieds auf jeder Mitgliederversammlung möglich, wenn der Misstrauensantrag auf die den Mitgliedern in Textform vor der Mitgliederversammlung mitgeteilte Tagesordnung gesetzt wurde. Der Misstrauensantrag ist zu begründen. Spricht die absolute Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aus, so ist für jedes abgewählte Vorstandsmitglied noch in derselben Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so kann ein anderes Vollmitglied des Vereins vom restlichen Vorstand einstimmig an dessen Stelle berufen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses Amt für den Rest der Amtszeit neu zu wählen und zu besetzen.

§9 Kassenführung

1. Die Kassenführung ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
2. Sie hat im Rahmen einer ordentlichen Buchführung über alle Ausgaben und Einnahmen sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel einmal im Jahr Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Kassenprüfung durch zwei Vollmitglieder statt, die nicht dem Vorstand angehören und der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.
2. Über diese Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der von den Kassenprüfer*innen zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

3. Die kassenprüfenden Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Ein drittes Vollmitglied wird als Stellvertretung gewählt, sollte ein*er der Kassenprüfer*innen ausfallen oder verhindert sein.

§ 11 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung ist nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder möglich. In der Einladung muss die beabsichtigte Satzungsänderung angekündigt und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt werden.
2. Satzungs- oder redaktionelle Zweckänderungen, die von einem Gericht sowie von Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung beschließen. Die Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder beschlossen wird. Diese kann von den Mitgliedern wie in §6 Absatz 2 beschrieben beantragt werden. Der Vorstand hat die entsprechenden Maßnahmen für die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gemäß §6 Absatz 3 der Satzung zu treffen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Andersraum e.V. (Amtsgericht Hannover VR 201595) und an den smjg e.V. (Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) VR 29570), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Falls eine der beiden Organisationen nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sein sollte, fällt das Vermögen der jeweils anderen Organisation zu.

Sollte keine der beiden Organisationen existieren oder gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Hannover, die unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke i.S.v. § 2 Nr. 1 der Satzung des BDSM Hannover e.V. zu verwenden hat.

(Stand 05.03.2026)